



## Registrierungsbedingungen für Fairtrade Goldschmied-Partner

### 1. Definitionen

Ein **Goldschmied** ist eine Firma oder eine Einzelperson, die Schmuckwaren herstellt und/oder von Goldschmieden hergestellte, mit einem Stempel versehenen Fertigschmuck bei einem Schmuck-Grossverteiler bezieht und diese dann dem Konsumenten direkt in ihrem Geschäft oder Online-Shop verkauft.

Ein **Fairtrade Goldschmied-Partner** ist ein bei einer Nationalen Fairtrade-Organisation (nachstehend NFO) in deren Land eingetragener Goldschmied, der über die Bewilligung verfügt, das Fairtrade-Werbematerial zur Bewerbung von Schmuck zu verwenden, die Fairtrade-Gold und -Edelmetalle enthalten. Es dürfen sich ausschliesslich Goldschmiede bei diesem Zulassungsprogramm registrieren, die pro Kalenderjahr höchstens die folgenden Mengen an Fairtrade-Gold und -Edelmetallen einkaufen:

- 500 g Fairtrade-Feingold
- 500 g Fairtrade-Platin
- 2 kg Fairtrade-Silber

Das **Fairtrade-Werbematerial** besteht aus für Verkaufsstellen bestimmten Standard-Werbemitteln, die von Fairtrade International oder der NFO für die Bewerbung von Schmuck mit Fairtrade-Gold und -Edelmetallen zur Verfügung gestellt werden. Zum Fairtrade-Werbematerial gehören unter anderem ein Aufkleber oder ein Web-Banner, welche die Zulassungsdauer angeben.

Das **Fairtrade-Label** ist das eingetragene Markenzeichen von Fairtrade International (Nr. 0026 06 994 für die Europäische Union, Nr. 806 431 bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)) zur Kennzeichnung von Produkten, die den Fairtrade-Standards entsprechen.

Der **Fairtrade-Stempel** (gestempelt oder gelasert) gibt auf einem Fertigerzeugnis an, dass der Goldgehalt im entsprechenden Schmuckstück zu 100% aus Fairtrade-Gold und/oder -Edelmetallen besteht.

Ein **Fairtrade-Lizenznehmer** ist ein Unternehmen, das einen Lizenzvertrag mit einer NFO unterzeichnet hat und somit das Fairtrade-Label für Schmuck- und Juwelierwaren verwenden darf, die Fairtrade-Gold und/oder -Edelmetalle enthalten. Das Unternehmen wurde zertifiziert und hat für die Schmuck- und Juwelierwaren, welche Fairtrade-Gold und/oder -Edelmetalle enthalten, eine Lizenzgebühr entrichtet.

**Schmuck- und Juwelierwaren** sind unter anderem Schmuckkomponenten, Rohlinge, Drähte, Bleche, Gehäuse usw., die zwar nicht mit dem Fairtrade-Stempel gekennzeichnet, aber auf der Verpackung mit dem Fairtrade-Label versehen sind und/oder Ringe, Fassungen oder weitere Artikel, die Fairtrade-Gold und -Edelmetalle enthalten sowie mit dem Fairtrade-Stempel von Fairtrade-Lizenznehmern gekennzeichnet und für den Vertrieb an Fairtrade-Goldschmiede bestimmt sind.



## **2. Zweck**

Der Fairtrade Goldschmied-Partner beabsichtigt, Schmuckwaren herzustellen und/oder Schmuck- und Juwelierwaren zu kaufen, die zertifiziertes Fairtrade-Gold oder -Edelmetalle enthalten, um diese in seinem Geschäft und/oder Online-Shop zu verkaufen. Durch seine Zulassung als Fairtrade Goldschmied-Partner erwirbt dieser die Bewilligung, für die Bewerbung seiner Schmuck- und Juwelierwaren mit Fairtrade-Gold oder -Edelmetallen die Fairtrade-Werbematerialien gemäss den nachfolgenden Bedingungen in seinen Geschäften oder Online-Shops zu verwenden. Das Fairtrade-Label darf ausschliesslich auf den eingesetzten Fairtrade-Werbematerialien und nicht zur Kennzeichnung einzelner Produkte verwendet werden.

## **3. Registrierungsbestimmungen**

### **3.1 Registrierung**

Die Registrierung ist kostenlos. Die lokale NFO behält sich das Recht vor, zur Deckung der Verwaltungs- und Prüfungskosten eine Registrierungsgebühr zu erheben. Eine solche Registrierungsgebühr bedarf der vorgängigen Mitteilung an den Fairtrade Goldschmied-Partner und darf nur bei Neueintragungen oder Zulassungserneuerungen erhoben werden.

### **3.2 Bezug von Fairtrade-Gold und -Edelmetallen sowie Schmuck- und Juwelierwaren, die Fairtrade-Gold und -Edelmetalle enthalten**

Der Fairtrade Goldschmied-Partner muss sämtliches Fairtrade-Gold und -Edelmetall sowie alle Schmuck- und Juwelierwaren mit Fairtrade-Gold und -Edelmetallen ausschliesslich von Fairtrade-Lizenznehmern beziehen. Die lokale NFO stellt auf Anfrage eine Liste der zugelassenen Produkte und der Fairtrade-Lizenznehmer zur Verfügung.

Pro Kalenderjahr muss mindestens ein Einkauf von Fairtrade-Gold und -Edelmetallen oder Schmuck- und Juwelierwaren mit Fairtrade-Gold und -Edelmetallen getätigt werden.

### **3.3 Herstellung von Schmuckwaren, die Fairtrade-Gold und -Edelmetalle enthalten**

Der Fairtrade-Goldschmied darf mit Fairtrade-Gold und -Edelmetallen seine eigenen Schmuckwaren herstellen, jedoch ohne diese mit dem Fairtrade-Stempel zu versehen.

Fairtrade-Goldschmiede dürfen von Fairtrade-Lizenznehmern Schmuck- und Juwelier-Fertigprodukte erwerben, die mit dem Fairtrade-Stempel versehen sind, und diese unter ihrem eigenen Markennamen verkaufen („White-Label-Schmuckwaren“). Der Fairtrade-Goldschmied darf den White-Label-Schmuckwaren Edelsteine hinzufügen, ohne jedoch den Gesamtgehalt an Fairtrade-Gold und -Edelmetallen in solchen White-Label-Schmuckwaren zu verändern.

### **3.4 Verkauf von Schmuckwaren, die Fairtrade-Gold und -Edelmetalle enthalten**

Der Fairtrade Goldschmied-Partner muss das ganze Jahr lang Schmuckwaren anbieten, die Fairtrade-Gold und -Edelmetalle enthalten.

### **3.5 Belege und Unterlagen**

Für jedes Zulassungsjahr muss der Fairtrade Goldschmied-Partner sämtliche Belege über den Ein- und Verkauf von Fairtrade-Gold und -Edelmetallen zur Überprüfung durch die lokale NFO oder eine beauftragte Prüfstelle bereithalten und diese Unterlagen auf deren Aufforderung hin vorweisen.



### **3.6 Werbematerialien und Kommunikation**

Die NFO stellt dem Fairtrade Goldschmied-Partner die Fairtrade-Werbematerialien zur Verfügung, die dieser verwenden darf, um generell seine Juwelierwaren zu bewerben, welche Fairtrade-Gold und -Edelmetalle enthalten. Zu den Fairtrade-Werbematerialien gehören ein Aufkleber bzw. ein Web-Banner mit der Angabe der Zulassungsdauer, die am Geschäftseingang oder auf der Webseite als Registrierungsbeleg angebracht werden müssen.

Der Fairtrade Goldschmied-Partner darf ausschliesslich die Fairtrade-Werbematerialien und keine anderen Kommunikationsmittel jeglicher Art mit dem Fairtrade-Label, mit zum Verwechseln ähnlichen Labels und/oder mit den Begriffen „FAIRTRADE“ oder „MAX HAVELAAR“ verwenden.

### **3.7 Kennzeichnung**

Es ist nicht gestattet, einzelne Schmuckstücke, die Fairtrade-Gold oder -Edelmetalle enthalten, mit dem Fairtrade-Label oder -Stempel zu kennzeichnen.

Will der Fairtrade Goldschmied-Partner das Fairtrade-Label oder den Fairtrade-Stempel auf seinen Schmuckwaren anbringen bzw. das in seinen Schmuckwaren enthaltene Fairtrade-Gold oder -Edelmetall in irgendeiner anderen Form kennzeichnen, muss er mit der lokalen NFO einen Lizenzvertrag abschliessen und von FLOCERT zertifiziert werden.

### **3.8 Prüfung**

Die lokale NFO oder eine beauftragte Prüfstelle ist berechtigt, alle Räumlichkeiten des Fairtrade Goldschmied-Partners – einschliesslich der administrativen Büroräume – ohne Vorankündigung und während der normalen Geschäftszeiten zu inspizieren, um die Einhaltung der Zulassungsbestimmungen zu überprüfen.

Die Nichteinhaltung der Zulassungsbestimmungen führt zur **sofortigen** Auflösung der Registrierung als Fairtrade Goldschmied-Partner.

## **4. Zulassungsdauer**

### **4.1 Inkrafttreten**

Die Zulassungsbestimmungen treten in Kraft, sobald der Empfänger die durch die lokale NFO ausgestellte Registrierungsbestätigung erhalten hat.

### **4.2 Gültigkeitsdauer**

Die Registrierung ist ein ganzes Kalenderjahr lang gültig.

## **5. Ablauf und Auflösung**

### **5.1 Ablauf**

Die Zulassung läuft am Ende eines vollständigen Kalenderjahres automatisch aus, es sei denn, vor dem Ablaufdatum sei ein Erneuerungsantrag eingereicht worden.

### **5.2 Auflösung ohne Begründung**

Jede der Parteien kann die Zulassung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ohne Begründung auflösen.

### **5.3 Begründete Auflösung**

Im Falle der Nichteinhaltung der Zulassungsbestimmungen kann die NFO die Registrierung des Fairtrade Goldschmied-Partners mit **sofortiger** Wirkung auflösen.



## **6. Folgen der Auflösung**

### **6.1 Eingestellte Verwendung der Werbematerialien**

Nach Aufhebung oder Auflösung der Registrierung muss der Fairtrade Goldschmied-Partner die Verwendung von Fairtrade-Werbematerialien sofort einstellen und keine anderen Kommunikationsmittel jeglicher Art mit dem Fairtrade-Label, mit zum Verwechseln ähnlichen Labels und/oder mit den Begriffen „FAIRTRADE“ oder „MAX HAVELAAR“ verwenden.

### **6.2 Bekanntgabe**

Die NFO ist berechtigt, Lieferanten und Dritte über die Aufhebung der Registrierung zu informieren. Der Fairtrade Goldschmied-Partner wird aus dem Goldschmiede-Finder auf der Fairtrade-Webseite gelöscht.

## **7. Datenschutz**

Der Fairtrade Goldschmied-Partner anerkennt, dass seine Registrierung, sein Name und seine Adresse sowie die Aufhebung seiner Zulassung anderen NFO innerhalb von Fairtrade International mitgeteilt werden dürfen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Geheimhaltung sämtlicher vertraulicher Informationen (ob sie als solche erkannt werden oder nicht), die in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis offengelegt werden könnten, es sei denn, diese Daten

- (a) wurden rechtmässig von Dritten offengelegt, die nicht an die Geheimhaltungsbestimmungen gebunden sind,
- (b) waren oder sind in der Folge ohne Verletzung jeglicher Art von Geheimhaltungsbestimmungen zur öffentlichen Kenntnis gelangt,
- (c) wurden vom Empfänger gemäss seinen Unterlagen unabhängig von anderen nachweislich selbst erstellt, oder
- (d) müssen von einer dazu berechtigten Justizbehörde zwingend offengelegt werden.

## **8. Vorgehen bei Differenzen**

**8.1 Mediation:** Vor der Eröffnung eines Gerichtsverfahrens streben die Parteien an, allfällige Differenzen bezüglich der vorliegenden Zulassung durch Mediation beizulegen.

**8.2 Zuständiger Gerichtshof und geltendes Recht:** Können die Differenzen nicht durch Mediation beigelegt werden, einigen sich die Parteien auf den zuständigen Gerichtshof in Basel Stadt. Für alle Streitigkeiten gilt Schweizer Recht.